



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission Ost



Dienstgeberbrief RK Ost 1/2020

vom 29.01.2020

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK Ost

Ekkehardt Bösel, Johannes Brumm, Volker Keitsch,
Mark Keuthen, Volker Krüger, Wolfram Mager,
Oliver Pommerenke, Andreas Rölle, Matthias
Schmidt, Andrea Stützer, Michael Süßmilch, Gab-
riela Tonn, Jan-Wout Vrieze, Martin Wessels

Redaktion und Kontakt

Jan-Wout Vrieze

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.,

Telefon: (0391) 6053-112

E-Mail: jan-wout.vrieze@caritas-magdeburg.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Ost am 29. Januar 2020 in Magdeburg

Tarifentwicklung 2021-2027 / Korrekturbeschluss

Die Regionalkommission (RK) Ost hat am 19.12.2019 in Berlin einen Eckpunktebeschluss zur Tarifentwicklung für die Jahre 2021-2027 gefasst und dabei u.a. vereinbart, dass es für die von der zeitversetzten Übernahme des Bundesmittelwertes betroffenen Mitarbeitenden einen Ausgleich in Höhe von zwei zusätzlichen Urlaubstagen in 2020 bzw. einen zusätzlichen Urlaubstag in 2021 gibt. Durch die pauschale Formulierung des Eckpunktepapiers und spätere Veröffentlichungen der Mitarbeiterseite war nicht allen klar, für wen diese Regelung gilt. Die Mitarbeiterseite wollte daher, aus Gründen der eigenen Glaubwürdigkeit, die vereinbarte Urlaubsregelung auf Ärzte, Lehrer und Auszubildende ausweiten. Dies obwohl alle Beteiligten sich einig waren, dass diese drei Mitarbeitergruppen von der im Dezember vereinbarten Regelung ausgenommen wurden.

Die RK Ost hat daher jetzt folgende Präzisierung von Ziffer III.4 des o.g. Beschlusses vereinbart:

Zum Ausgleich für die verzögerte Tarifumsetzung erhalten die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Nicht hiervon umfasst sind die von der Verzögerung nicht betroffenen Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14 AVR.

Wir gehen, davon aus, dass damit ausreichend Klarheit hergestellt werden konnte und die Dienste und Einrichtungen genügend Planungssicherheit für die Urlaubsplanung haben, auch wenn die Inkraftsetzung durch die Bischöfe noch aussteht.

Die nächste Sitzung der RK Ost findet voraussichtlich am 23. April statt. Dort wird die Kommission eine Langfassung des o.g. Eckpunktebeschlusses fassen und insbesondere die Urlaubs- und Vergütungsregelung für 2020 und 2021 AVR-Textkonform ausformulieren.